

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Juni 1952

Nummer 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 601.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 5. 1952, Wiederanwendung Deutsch-Osterreichischer Verträge. S. 601. — RdErl. 20. 5. 1952, Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen. S. 602. — RdErl. 21. 5. 1952, Estnische und lettische Auslandspässe. S. 605.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 20. 5. 1952, Abkürzung der Bezeichnung der Wiedergutmachungsgesetze für den öffentlichen Dienst. S. 605.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 23. 5. 1952, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen. S. 605.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 19. 5. 1952, Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen für Stallbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens. S. 606.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 17. 5. 1952, Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages. S. 606. — Bek. 23. 5. 1952, Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 607.

G. Sozialministerium.

RdErl. 28. 4. 1952, Aufstellung der Fürsorgestatistik ab 1. April 1952. S. 607.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

RdErl. 23. 5. 1952, Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland. Stand: Anfang April 1952. S. 613.

Notizen. S. 617.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Kriminalpolizeirat W. Gay zum Regierungs- und Kriminaldirektor; Landwirtschaftsrat Dr. B. Hugentoth zum Oberregierungs- und -landwirtschaftsrat bei der Landwirtschaftlichen Liegenschaftsverwaltung Nordrhein; Regierungsassessor H. Hanfland zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg und Regierungsassessor B. Kaller zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

— MBI. NW. 1952 S. 601.

I. Verfassung und Verwaltung

Wiederanwendung Deutsch-Osterreichischer Verträge

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 — I — 14.86 — Nr. 687/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde mit der Osterreichischen Regierung Einverständnis darüber erzielt, daß

1. der Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61),
2. das Übereinkommen über Fragen des gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutzes und des gegenseitigen Schutzes der Urheberrechte vom 15. Februar 1930 (RGBl. 1930 II S. 1078),
3. die Vereinbarung über Pflegekinderschutz und über den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 4. Juni 1932 (RGBl. 1932 II S. 197)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Berlin einerseits und Osterreich andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder angewendet werden sollen.

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Osterreich wurde durch Notenwechsel Übereinstimmung darüber festgestellt, daß unter den in Art. 2 des Vertrages über die Beglaubigung von Urkunden vom 21. Juni 1923 angeführten Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern, die in

Osterreich geführt werden, auch die von den osterreichischen Standesbeamten aus den Personenstandsbüchern ausgestellten Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften zu verstehen sind.

An die nachgeordneten Behörden einschließlich Standesämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 601.

Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1952 — I — 17 — 50 Nr. 327/50

Noch immer besteht in der Praxis Unsicherheit darüber, wann bei Erlaß eines Verwaltungsaktes eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen ist, und was diese Belehrung zu enthalten hat. Es erscheint deshalb angebracht, auf folgendes hinzuweisen.

I. Erteilung von Rechtsmittelbelehrungen

1. Eine fehlende, unvollständige oder unrichtige Rechtsmittelbelehrung berührt die Rechtsgültigkeit eines Verwaltungsaktes nicht, selbst nicht in denjenigen Fällen, in denen die Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgeschrieben ist. Vielmehr wird bei fehlender, unvollständiger oder unrichtiger Rechtsmittelbelehrung lediglich die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt, so daß der Verwaltungsakt nicht unanfechtbar wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten Münster — Sammlung OVG Münster/Lüneburg, Band I, S. 79 — kann er noch während eines Jahres seit Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Rechtsmittelfrist angefochten werden.

Neben dem Gedanken des Rechtsschutzes für den einzelnen sind es also Gründe der Rechtssicherheit, die eine Rechtsmittelbelehrung geboten erscheinen lassen.

2. Soll eine Rechtsmittelbelehrung nachgeholt oder berichtigt werden, so ist es nicht erforderlich, den Verwaltungsakt aufzuheben und neu zu erlassen. Es genügt vielmehr, die Rechtsmittelbelehrung unter Bezugnahme auf den Verwaltungsakt nachzuholen oder zu berichtigen.

3. Ist eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich vorgeschrieben (z. B. in § 46 MRVO Nr. 165 für alle Einspruchsbescheide und alle nach § 49 MRVO Nr. 165 an ihre Stelle tretenden Beschwerdeentscheidungen, in § 31 des Landeswohnungsgesetzes für alle wohnungsamtlichen Maßnahmen, in § 19 der Mustergeschäftsordnung für die Beschlüßausschüsse für alle Beschlüsse dieser Ausschüsse), so bedeutet die Unterlassung einer Rechtsmittelbelehrung eine Amtspflichtverletzung, die eine Schadensersatzpflicht der Behörde auszulösen vermag, wenn dem Betroffenen aus dieser Unterlassung ein Schaden erwächst. Bei Erlaß eines Verwaltungsaktes ist also sorgfältig zu prüfen, ob besondere Bestimmungen eine Rechtsmittelbelehrung vorschreiben.
4. Auch wenn eine Rechtsmittelbelehrung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, wird sie vielfach geboten sein, um die Rechtslage möglichst schnell zu klären. Dies ist insbesondere der Fall
- a) bei Geboten oder Verboten an den Staatsbürger (z. B. bei einer polizeilichen Verfügung, soweit sie schriftlich ergeht),
 - b) bei Entscheidungen, die gegenüber mehreren Beteiligten wirken (z. B. Zuweisung nach dem Wohnungsgesetz, bei Mietpreisentscheidungen usw.).
5. Wenn ein Antrag abgelehnt oder wenn ihm unter Auflagen oder Bedingungen stattgegeben wird, so läßt die Fürsorgepflicht der Behörde dem Staatsbürger gegenüber es ebenfalls geboten erscheinen, ihm die Überprüfungsmöglichkeit der Verwaltungsentscheidung anzuzeigen. Von einer Rechtsmittelbelehrung sollte jedoch in solchen Fällen abgesehen werden, in denen eine Ablehnung lediglich wegen Unzuständigkeit der Behörde erfolgt (statt dessen sollte die zuständige Behörde benannt werden) oder dann, wenn ein klares, zwingendes gesetzliches Gebot oder Verbot einer dem Staatsbürger günstigen Entscheidung entgegensteht, wenn also der Behörde eine Wahl zwischen inhaltlich verschiedenen Entscheidungen gesetzlich gar nicht zusteht.
- Zwar unterliegen auch solche Bescheide der Nachprüfung durch die Gerichte, die dann als Vorfrage auch über die Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Bestimmungen zu befinden haben; in den weitaus meisten Fällen aber werden die Gerichte hier schon mangels eines Rechtsanspruchs des Klägers (§ 24 MRVO Nr. 165) zu einer Abweisung der Klage kommen. Hier wäre deshalb eine Rechtsmittelbelehrung regelmäßig nur geeignet, in dem Betroffenen eine falsche Vorstellung über die Entscheidungsmöglichkeit der Rechtsmittelbehörde zu erwecken.

II. Inhalt der Rechtsmittelbelehrung

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das in das Verwaltungsstreitverfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten einmündende Verwaltungsverfahren und lassen daher Bestimmungen über die Rechtsmittelbelehrung bei Sonderverfahrensarten (vgl. RdErl. v. 12. November 1951 — MBl. NW. S. 1412) unberücksichtigt.

1. Nach § 35 MRVO Nr. 165 muß die Rechtsmittelbelehrung, um vollständig zu sein, enthalten: das Rechtsmittel, die zuständige Rechtsmittelbehörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist.
2. Ein einheitlicher Rechtsmittelzug als Voraussetzung der Klage im Verwaltungsstreitverfahren fehlt z. Z. noch. Es läßt sich deshalb eine allgemeine Regel, welches Rechtsmittel im Einzelfalle gegeben ist, z. Z. nicht aufstellen. Die Behörden haben vielmehr in jedem Falle zu prüfen, welche Rechtsmittel in den Vorschriften des Rechtsgebietes vorgesehen sind, auf dem der einzelne Verwaltungsakt ergeht. Bestehen solche Vorschriften nicht, so bestimmt sich das Rechtsmittel nach § 44 MRVO Nr. 165.
3. Als zuständige Behörde im Sinne des § 35 MRVO Nr. 165 ist die Verwaltungsbehörde oder das Gericht zu benennen, die über das Rechtsmittel zu entscheiden haben. Ist das Rechtsmittel der Einspruch oder die Beschwerde, ist also die Rechtsmittelinstanz eine Verwaltungsbehörde, so empfiehlt sich der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung, daß das Rechtsmittel bei der Behörde einzulegen ist, die den Verwaltungsakt erlassen oder abgelehnt hat (§ 45 MRVO Nr. 165). Ist das zulässige Rechtsmittel dagegen die Klage an das Verwaltungsgericht, so ist in der Belehrung

darauf hinzuweisen, daß die Klage bei dem zuständigen (genau zu bezeichnenden) Landesverwaltungsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erheben ist (§ 53 Abs. 1 MRVO Nr. 165). § 53 Abs. 2 bestimmt zwar, daß die Klagefrist auch gewahrt ist, wenn die Klageschrift rechtzeitig bei der Behörde eingereicht wird, die den Bescheid erlassen hat. Ein Hinweis hierauf hat jedoch in der Praxis zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Da ein solcher Hinweis kein Erfordernis der Rechtsmittelbelehrung ist, ersuche ich, ihn in Zukunft fortzulassen.

4. Wegen der Weiterleitung der bei den Behörden eingereichten Klagen an die Verwaltungsgerichte wird auf den RdErl. v. 31. Oktober 1951 — MBl. NW. S. 1265 — verwiesen. Dieser Erl. gilt auch für das Vorverfahren, wenn über das Rechtsmittel nicht diejenige Behörde entscheidet, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
 5. Die Frist für einen Einspruch oder eine Beschwerde beträgt ohne Ausnahme einen Monat (§§ 45, 49 Abs. 1 Satz 2 MRVO Nr. 165). Die Klagefrist dagegen beträgt nur dann einen Monat, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist (§ 48 MRVO Nr. 165). Ist das zulässige Rechtsmittel die Klage an das Landesverwaltungsgericht, so ist deshalb zunächst zu prüfen, ob nicht besondere Bestimmungen des betreffenden Rechtsgebietes eine abweichende Klagefrist vorschreiben.
 6. Der Rechtsmittelschrift und sonstigen Erklärungen und Anträgen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten beizufügen (§ 43 MRVO Nr. 165). Um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden, ist deshalb schon in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben, mit wieviel Abschriften das Rechtsmittel einzureichen ist. Bei der Errechnung der Zahl der erforderlichen Abschriften ist von den möglichen Beteiligten auszugehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß mit Wirkung v. 15. Mai 1952 ab ständige Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Verwaltungsgerichten bestellt sind (vgl. RdErl. v. 8. April 1952 — MBl. NW. S. 437), die nach § 39 MRVO Nr. 165 die Rechtsstellung von Beteiligten haben.
 7. Während auf einen Einspruch oder eine Beschwerde hin der Verwaltungsakt in vollem Umfange von der Rechtsmittelbehörde überprüft und abgeändert werden kann, ist die Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte auf die in §§ 23 und 24 MRVO Nr. 165 aufgeführten Gründe beschränkt. Es ist zweckmäßig, hierauf bereits in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen, um bei dem Betroffenen keinen falschen Eindruck über die Möglichkeiten des Gerichts zur Abänderung oder Aufhebung der angegriffenen Entscheidung zu erwecken und ihn dadurch zu aussichtslosen, ihm lediglich Kosten verursachenden Klagen zu veranlassen.
 8. Folgende Beispiele für eine Rechtsmittelbelehrung tragen den hier niedergelegten Grundsätzen Rechnung:
 - a) Ist das zulässige Rechtsmittel der Einspruch: Gegen diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Einspruch zulässig. Er müßte während dieser Frist mit eingehender Begründung und mit . . . Abschriften bei mir eingelegt werden.
 - b) Ist das zulässige Rechtsmittel die Beschwerde: Gegen diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde zulässig, über die der . . . in . . . entscheidet. Die Beschwerdeschrift müßte mit . . . Abschriften während der genannten Frist mit eingehender Begründung bei mir eingereicht werden.
 - c) Ist das zulässige Rechtsmittel die Klage an das Landesverwaltungsgericht: Gegen diese Verfügung (Entscheidung, Bescheid) ist Klage beim Landesverwaltungsgericht in . . . zulässig. Eine Klage könnte nur auf die in § 23 (§ 24) MRVO Nr. 165 genannten Gründe gestützt werden. Sie müßte innerhalb einer Frist von . . . (ein Monat, sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist) mit . . . (mindestens zwei) Abschriften bei diesem Gericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten erklärt werden.
- An alle Behörden der Landesverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Estnische und lettische Auslandspässe

RdErl. d. Innenministers v. 21. 5. 1952 — I — 13.38
Nr. 1321/51

Für die Ausstellung von Pässen für Esten und Letten kommen folgende diplomatische und konsularische Vertretungen in Betracht:

1. Vertretungen Estlands:
 - a) Konsulat in Rio de Janeiro
 - b) Gesandtschaft in London
(mit diplomatischen Vorrechten ad personam)
 - c) Generalkonsulat in New York
2. Vertretungen Lettlands:
 - a) Konsulat in Rio de Janeiro
 - b) Gesandtschaft in London
(mit diplomatischen Vorrechten ad personam)
 - c) Gesandtschaft in Washington

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisesverwaltungen — Paßbehörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 605.

II. Personalangelegenheiten

Abkürzung der Bezeichnung der Wiedergutmachungsgesetze für den öffentlichen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 20. 5. 1952 — II B — 2/25.64
— 828/52 —

Der Herr Bundesminister des Innern hat mir mit Schreiben vom 25. April 1952 mitgeteilt, daß er in Zukunft als Abkürzung für das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 — BGBl. I S. 291 — (Inlandsgesetz), das das Hauptgesetz darstellt, die Abkürzung „BWGöD“ und für das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 — BGBl. I S. 137 — (Auslandsgesetz) die Abkürzung „BWGöD (Ausl.)“ verwenden wird.

Im Interesse der Einheitlichkeit rege ich an, diese Abkürzungen an Stelle der bisherigen zu gebrauchen.

— MBl. NW. 1952 S. 605.

III. Kommunalaufsicht

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 5. 1952 — III C 246

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöchergeräte v. 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfung auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Type für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 23. Mai 1952 neu zugelassen.

Hersteller:	Handfeuerlöcher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Walther & Cie. A. G. Köln-Dellbrück, Waltherstraße	„Walther“-Naßlöcher, DIN-Naß-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, nicht frostbeständig, mit fester Spritzdüse oder mit Spritzschlauch, Bauart N 10 Ln	P 1 — 8/52

Die hiermit ausgesprochene Zulassung hat gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik v. 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Der vorstehend zugelassene Handfeuerlöcher muß seitlich unten folgenden Zulassungsvermerk tragen:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 1 — 8/52

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter, Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 605.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Förderungsmittel für die Landwirtschaft; hier: Beihilfen für Stallumbauten im Rahmen des Tbc-Tilgungsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 5. 1952 — II Vet. 1311 u. 2182 Tgb.-Nr. 3551/51 —

In meinem RdErl. v. 28. November 1951 — MBl. NW. S. 1363 — habe ich darauf hingewiesen, daß es noch nicht sicher sei, ob im Rechnungsjahr 1952 Mittel für Beihilfen zur Durchführung von Stallumbauten bereitgestellt werden können. Es steht nunmehr fest, daß Mittel für diesen Zweck im Rechnungsjahr 1952 nicht zur Verfügung stehen. Es können daher nur noch Anträge für solche Stallumbauten berücksichtigt werden, die nachweislich bis zum 31. März 1952 abgeschlossen waren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinärämter — des Landes Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn, die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die Tierseuchenentschädigungskassen in Düsseldorf, Münster, Detmold.

— MBl. NW. 1952 S. 606.

F. Arbeitsministerium

Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages

Bek. d. Arbeitsministers v. 17. 5. 1952 — IV 3 —
9216/XII TA 24 —

Auf Grund des § 5 Abs. 1 u. 6 des Tarifvertragsgesetzes v. 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes v. 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) erkläre ich im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß folgenden Tarifvertrag für allgemeinverbindlich: Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei vom 11. August 1948, abgeschlossen zwischen

1. dem Fachverband Schmalweberei und Flechtereie, Wuppertal-Elberfeld, Immermannstr. 13 einerseits und

2. dem Verband Bergischer Bandwirkermeister, Wuppertal-Ronsdorf, Tannenbaumer Weg 120 andererseits.
Der Tarifvertrag gilt:

1. sachlich: für die Lohnbandweberei
2. persönlich:

(1) für Lohngewerbetreibende (Lohnbandweber), auf die die Bestimmungen des § 2, Abs. I, Ziff. 2 HAG (alte Fassung) Anwendung finden, sowie für Lohngewerbetreibende im Sinne der Gleichstellung v. 27. August 1934 — Tarifregister Nr. 299/1 — (RABl. S. VI 325).

- (2) Als Lohnbandweber im Sinne dieses Tarifvertrages gilt auch, wer von seinem Auftraggeber Stühle mietet oder seine eigenen Stühle an ihn vermietet und für den Auftraggeber in seinem oder im eigenen Betriebe arbeitet.
- (3) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind nicht dadurch auszuschließen, daß zwischen dem Auftraggeber und dem Lohnbandweber Vereinbarungen getroffen werden, die den Lohnvertrag (Werkvertrag) äußerlich in ein Kaufgeschäft umwandeln. Dieser Tatbestand liegt insbesondere vor, wenn der Lohnbandweber die Roh- und Hilfsstoffe auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers einkauft und diesem den hierfür aufgewendeten Preis wieder in Rechnung stellt (Verrechnungsverkehr).

3. räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem **1. Mai 1952**.

— MBl. NW. 1952 S. 606.

Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 23. 5. 1952 — IV 3 — 9216/XXV TA 6 —

Am Freitag, dem 6. Juni 1952, vormittags 10 Uhr, findet im Landeshaus, Düsseldorf, Berger Allee 33, Zimmer 359, die öffentliche Verhandlung vor dem Tarifausschuß zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehend genannten Tarifvertrages statt:

Tarifvertrag (Bestimmungen über Gehälter, Lehrlingsvergütungen und Urlaub) für das Drogistengewerbe im Landesteil Westfalen-Lippe vom 3. März 1952, abgeschlossen zwischen

1. dem Drogistenverband Westfalen-Lippe, Bielefeld, Herforder Str. 28 einerseits und
2. dem Verband Deutscher Jungdrogisten, Hamburg 36, Neue-Raben-Str. 27—30 andererseits.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes v. 9. April 1949/11. Januar 1952 (WiGBl. S. 55 und BGBl. I S. 19) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des genannten Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1952 S. 607.

G. Sozialministerium

Aufstellung der Fürsorgestatistik ab 1. April 1952

RdErl. d. Sozialministers v. 28. 4. 1952 — III A 1/St. F 1

Die mit Erl. v. 23. April 1952 bekanntgegebenen Änderungen des Abrechnungsverfahrens in der Kriegsfolgenhilfe machen eine Angleichung der bisher verwendeten statistischen Erhebungsformblätter notwendig. Ab 1. April 1952 sind daher neu aufzunehmen und auszuweisen

I. in Kopfspalte 10 (bisher Leerspalte):

„Beihilfen an Umsiedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung.“

Hierunter sind ausschließlich Beihilfen und Darlehen zur Beschaffung von Hausrat, nicht aber Überbrückungsgelder nachzuweisen;

II. in Kopfspalte 11:

„außerordentliche Beihilfen“.

Darunter sind Sonderleistungen zu verstehen, die nach § 9 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vom Bundesinnenminister und -finanzminister zu genehmigen sind (z. B. Weihnachtsbeihilfen);

III. Unterstützte Sondergruppen aus Abschnitt I, II u. IV der Fürsorgestatistik:

Es sind Parteien und Personenzahl (aus Abschn. I u. II offene Fürsorge) sowie die Aufwendungen besonders herauszustellen, die in den Abschnitten I, II u. IV bereits enthalten sind.

Dies gilt für

- a) „Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß § 26 BVG“.
- b) „Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen und Kinder von Beschädigten gemäß § 27 BVG“.

Unter b) sind ausschließlich Aufwendungen zu erfassen für Jugendliche, bei denen der Kausalzusammenhang zwischen dem Unvermögen, die Ausbildungskosten selbst aufzubringen und dem Verlust oder der Schädigung des Ernährers nachgewiesen ist. (Erl. des Bundesministers d. Innern, Finanzen und Arbeit vom 31. März 1952 Ziffer 1 b GMBL. S. 64).

Dagegen sind Leistungen zur Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher (Bundesjugendplan) in der offenen und geschlossenen Fürsorge gem. Erl. v. 4. April 1951 — III A 1/651/7 — u. v. 27. April 1951 — III A 1/651/7a — (MBl. NW. S. 565) und Erl. v. 7. Februar 1952 — III A 1/St./F 1 weiterhin als Davonzahl in Klammern () nachzuweisen.

Dies gilt auch für Aufwendungen für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten, bei denen die Voraussetzungen der Ziff. b) Abs. 1 fehlen.

IV. Sonderfragen

In Abänderung des Erl. v. 1. April 1950 kommt der bisher unter „Sonderfragen 4)“ verlangte Nachweis der Ausgaben der halboffenen Fürsorge in Wegfall. Die Aufwendungen der halboffenen Fürsorge sind künftig bei den Leistungen der offenen Fürsorge zu erfassen.

Neu hinzu kommt unter 1a) der Nachweis für Entlassungsgeld für heimgekehrte Kriegsgefangene.

Bei den Sonderfragen 2) u. 3) (Beihilfen zur Umsiedlung bzw. Auswanderung) ergibt sich insoweit eine Veränderung, als künftig statt der Zahl der Fälle die Zahl der Parteien u. Personen anzugeben ist.

Unter „Sonderfragen“ sind daher ab 1. April 1952 folgende Leistungen nachzuweisen:

- 1) Überbrückungsbeihilfe für heimgekehrte Kriegsgefangene
- 1a) Entlassungsgeld für heimgekehrte Kriegsgefangene
- 2) Beihilfen zur Umsiedlung gemäß § 14 Abs. 3 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung v. 21. August 1951 (BGBl. S. 779)
- 3) Beihilfen zur Auswanderung gemäß § 14a des Ersten Überleitungsgesetzes
- 4) (bleibt Leerspalte)

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die unter den Sonderfragen anzugebenden Aufwendungen nicht in den Spalten 6—11 der Fürsorgestatistik enthalten sein dürfen.

Musterformulare werden zur Orientierung beigelegt.

Bezug: Erl. v. 1. April 1950 — III A/Statistik (MBl. NW. S. 417).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Bezirksfürsorgeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gruppe der Hilfsbedürftigen a) offene Fürsorge	Laufende Leistungen der offenen Fürsorge*)						Sonstige Leistungen der offenen Fürsorge													
	Anzahl der unterstützten Parteien im Berichtsmonat	Anzahl der unterstützten Personen im Berichtsmonat	im Berichtsmonat wurden gezahlt an laufenden Barleistungen einschl. Miete — in vollen — DM		Insgesamt wurden gezahlt DM.***)	6	Bar- und Dienstleistungen der offenen Wirtschaftsfürsorge DM	7	Wochenfürsorge DM	8	Bar- und Dienstleistungen der offenen Fürsorge DM	9	Beihilfen an Umsiedler im Aufnahmeland zur Beschaffung von Hausrat und Bekleidung DM	10	Außerordentliche Beihilfen DM	11	Spalte 7—11 insgesamt DM	12		
			je Kopf der Parteien DM	4															je Kopf der Personen DM	5
I. Aufwendungen für Kriegsfolgenhilfe																				
1) Heimatvertriebene																				
2) Evakuierte																				
3) Zugewanderte aus der sowjet. Zone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltserlaubnis																				
4) Ausländer und Staatenlose																				
5) Angehörige v. Kriegsgefangenen u. Vermißten, sowie heimgekehrte Kriegsgef.																				
6) Kriegsbeschädigte u. Hinterbliebene aus beiden Weltkriegen u. ihnen Gleichgest.																				
7) Zugewanderte aus der sowj. Besatzungszone u. der Stadt Berlin ohne Aufenthaltserlaubnis																				
8)																				
Summe I																				
II. Aufwendungen f. ursprüngl. Aufgab.																				
1) Sozialrentner																				
2) Pflegekinder																				
3) Sonstige Hilfsbedürftige																				
Summe II																				
III. Fürsorge f. pol. und rassisch Verfolg. nur 50 % iger Zuschlag zur Fürsorge**)																				
Insgesamt Summe I, II u. III																				

Unterstützte Sondergruppen I, II u. IV

a) Berufsfürsorge für Kriegsbeschädigte gemäß § 26 BVG

b) Erziehungsbeihilfen für Kriegserwaisen u. Kinder von Beschädigten gem. § 27 BVG

*) Einmalige Barleistungen, die den Charakter der laufenden Unterstützung haben, gelten auch als laufende Barleistungen.

**) Die Parteien und Personenzahl ist bei der Addition nicht mitzurechnen.

***) Leistungen für berufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes sind hier als Davonzahl in Klammern () nachzuweisen.

****) Zahl der Parteien und Personen sowie der Aufwand für Kriegsfolgenhilfeempfänger unter Sonderfragen sind als Davonzahl in Klammern () nachzuweisen.

Sonderfragen: Aufwand im Berichtsmonat in vollen DM für: **)**

1) Überbrückungsbeih. f. heimgek. Kriegsgefangene Zahl d. Fälle DM

1a) Entlassungsgeld für heimgek. Kriegsgefangene Zahl d. Fälle DM

2) Beihilfen zur Umsiedlung Parteien Personen DM

3) Beihilfen zur Auswanderung Parteien Personen DM

4) Personen DM

Insgesamt: DM

IV. Geschlossene Fürsorge

Art der Unterbringung	Zahl der untergebr. Personen	Zahl der Verpflegungstage	Aufwand im Berichtsmonat in vollen DM für										Spalte 11+12 insgesamt
			Heimatvertriebene	Evakuierte	Zugewanderte mit Aufenthaltserlaubnis	Ausländer und Staatenlose	Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten	Körperbeschädigte und Hinterbliebene	Zugewanderte ohne Aufenthaltserlaubnis	Spalte 4-10 insgesamt (Kriegsfolgenhilfe)	Sonstige Hilfsbedürftige (siehe II)	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
b) geschlossene Fürsorge													
1) Alters- und Siechenheime													
2) Blindenheime													
3) Krüppelheime													
4) Taubstummenheime													
5) Anstalten für Nervenkranken, Geisteskranke und Geisteschwache													
6) Krankenhäuser (ohne Entbindungsheime)													
7) Entbindungs- u. Wöchnerinnenheime einschl. Entbindungsstationen in Krankenhäusern (ohne Säuglingsheime und -stationen)													
8) Säuglingsheime und -stationen													
9) Heilstätten (einschl. Asylierungsh.)													
10) Genesungs- u. Erholungsheime f. Erwachsene													
11) Kindererholungsheime													
12) Erziehungs- u. Bew.-Häuser f. Erwachsene													
13) Sonstige Heime für nichtschulpflichtige, schulpflichtige und schulenlassene Minderjährige einschl. etwa vorhandener Anstalten der freiw. Erziehungshilfe***)													
14) Sonstige Heime und Anstalten													
Summe IV													

V. Zusammenstellung

Terminsache!		Zahl der Zahl der Parteien		Berleistg. i. Berichtsmonat Spalte 6 u. 12	
Summe Abs. I					
Summe Abs. II					
Summe Abs. III					
Zahl der Unterstützten im Berichtsmonat					
Hinzu Kosten d. geschloss. Fürsorge Summe IV Spalte 13					
Wohlfahrtsausgaben i. Berichtsmonat ohne Sonderfragen					

An den
Herrn Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A (Statistik)
(22 a) Düsseldorf, Landeshaus

Sonderfragen: Aufwand im Berichtsmonat in vollen DM für:
Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenfürsorge
Aufwendungen für die Unterhaltung von Wohnlager(n)
insgesamt: DM

Aufgestellt:

....., den 19

(Dienststelle)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

L. Staatskanzlei

Verzeichnis der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Stand: Anfang April 1952

RdErl. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 23. 5. 1952 —
I B 3 Abt. Kons.

Argentinien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Buenos Aires
Leiter: Botschafter Dr. Hermann Terdenge
Vorläufige Anschrift: Emè. Mitre 592, Oficina 212
Buenos Aires
Telegramm-Adresse: Diplogerma Buenos Aires

Australien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Sidney
Leiter: Botschafter Dr. Walther Hess (vorgesehen)
Vorläufige Anschrift: (z. Z. noch nicht bekannt)
Telegramm-Adresse:

Belgien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Brüssel
Leiter: Botschafter Dr. Anton Pfeiffer
Ständige Anschrift: Avenue de Tervueren 269, Brüssel
Telegramm-Adresse: Diplogerma Brüssel
Fernsprech-Nr.: 70 58 30
Paßstelle: Avenue de Tervueren 69, Brüssel
Fernsprech-Nr.: 34 16 39
Wirtschaftsabteilung: Avenue Roger Vandriessche 73
Fernsprech-Nr.: 70 58 30

Brasilien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rio de Janeiro
Leiter: Botschafter Dr. Fritz Oellers
Ständige Anschrift: Rua Farani 79, Rio de Janeiro
Postschließfach: caixa postal 64
Telegramm-Adresse: Diplogerma Rio de Janeiro
Fernsprech-Nr.: 26—08 47—49, 26—81 40, 26—89 59

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Sao Paulo
Leiter: Generalkonsul Dr. Wolfgang Krauel
Vorläufige Anschrift: Camara de Comercio Teuto —
Bras., Sao Paulo
Postschließfach: caixa postal 2897
Telegramm-Adresse: Consugerma Sao Paulo
Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
Porto Alegre
Leiter: Konsul Dr. Rudolf Pamperrien (vorgesehen)
Vorläufige Anschrift: (z. Z. noch nicht bekannt)
Telegramm-Adresse:

Chile

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Santiago de Chile
Leiter: Botschafter Dr. Carl von Campe
Vorläufige Anschrift: Embajada de la Republica Federal
de Alemania
Politische und Verwaltungsabteilung:
Avenida Pedro de Valdivia Nr. 358, Santiago de Chile
Wirtschaftsabteilung: Huerfanos 972,
Oficina 603, Santiago de Chile
Konsulats- und Paßabteilung: Compania
Nr. 1068, Oficina 500, Santiago de Chile
Telegramm-Adresse: Diplogerma Santiago de Chile

Dänemark

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Kopenhagen
Leiter: Botschafter Dr. Wilhelm Nöldeke
Ständige Anschrift: Bredgade 34, Kopenhagen.
Telegramm-Adresse: Diplogerma Kopenhagen
Fernsprech-Nr.: Palae 43 75 (Konsul)
Palae 43 76 (Wirtschaftsabteilung)
Palae 43 74 (Kanzler)
Paßstelle: Bredgade 34, Kopenhagen
Sichtvermerksstelle: Krausesvej 3
Fernsprech-Nr.: Rigstel. 2 06

Frankreich

Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutsch-
land
Paris
Leiter: Generalkonsul Dr. Wilhelm Hausenstein
Ständige Anschrift: 34, Avenue d'Iéna, Paris XVI
Telegramm-Adresse: Diplogerma Paris
Fernsprech-Nr.: Kleber 00 10—00 13
Paßstelle: 25, Rue Murillo, Paris
Fernsprech-Nr.: Wagram 83—97/98
Wirtschaftsabteilung: 23, Rue Galilée, Paris
Fernsprech-Nr.: Copernicus 40 40/40 41
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Marseille
Leiter: Generalkonsul Ernst Busch
Ständige Anschrift: 338, Avenue du Prado, Marseille (8°)
Telegramm-Adresse: Consugerma Marseille
Fernsprech-Nr.: Prado 08—98

Griechenland

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Athen
Leiter: Botschafter Dr. Werner von Grundherr
Ständige Anschrift: Odos Isiodou 22, Athen
Telegramm-Adresse: Diplogerma Athen
Fernsprech-Nr.: Athen 7 31 37

Großbritannien

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
London
Leiter: Generalkonsul Dr. h. c. Hans Schlange-Schöningen
Ständige Anschrift: 6, Rutland Gate, Knightsbridge,
London SW 7
Telegramm-Adresse: Consugerma London
Fernsprech-Nr.: Knightsbridge 12 71
Paßstelle: 30/31, Princes Gardens, London SW 7
Fernsprech-Nr.: Kensington 36 48/49

Indien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
New Delhi
Leiter: Botschafter Dr. Ernst-Wilhelm Meyer
Vorläufige Anschrift: Imperial-Hotel New Delhi
Telegramm-Adresse: Diplogerma New Delhi
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Bombay
Leiter: Generalkonsul Franz Mendelssohn
Ständige Anschrift: Airlines Hotel, Fifth Floor Church-
gate Reclamation, Bombay
Telegramm-Adresse: Consugerma Bombay
Fernsprech-Nr.: 2 62 39 und 2 62 30 Bombay

Indonesien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Djakarta
Leiter: Botschafter Werner-Otto von Hentig (vorgesehen)
Vorläufige Anschrift: (z. Z. noch unbekannt)
Telegramm-Adresse:

Irland

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
Dublin
Leiter: Gesandter Dr. Hermann Katzenberger
Ständige Anschrift: 41, Ailesbury Road, Ballsbridge,
Dublin
Telegramm-Adresse: Diplogerma Dublin
Fernsprech-Nr.: Dublin 6 07 11 und 6 07 13

Italien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rom
Leiter: Botschafter Dr. Clemens von Brentano
Ständige Anschrift: 3, Via Don Giovanni Verità, Rom
Telegramm-Adresse: Diplogerma Rom
Fernsprech-Nr.: 37 82 41—37 82 44
Wirtschafts- und Sozialabteilung: Viale
Mazzini Nr. 9, Rom
Fernsprech-Nr.: 3 25 18 (Leiter d. Wirtschaftsabt.)
3 17 17 (Büro d. Wirtschaftsabt.)
3 56 42 (Sozialabteilung)
Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Mailand
Leiter: Generalkonsul Dr. Reiner Kreuzwald
Ständige Anschrift: Via Solferino 40, Milano
Telegramm-Adresse: Consugerma Mailand
Fernsprech-Nr.: Mailand 63 54 61/62

Zweigstelle des Generalkonsulats in Mailand
G e n u a
 Ständige Anschrift: Via Colombo 6 int. 8, Genova
 Fernsprech-Nr.: 58 27 93

Japan

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
T o k i o
 Leiter: Botschafter Dr. Heinrich Northe.
 Vorläufige Anschrift: Nr. 5, Higashi-Toriizaka, Azabu
 Minato-ku, Tokyo
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Tokyo

Jugoslawien

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
B e l g r a d
 Mit der Leitung beauftragt: Konsul I. Kl. Graf von Har-
 denberg
 Vorläufige Anschrift: Hotel Majestic, Belgrad
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Belgrad

Kanada

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
O t t a w a
 Leiter: Botschafter Dr. Werner Dankwort
 Ständige Anschrift: Chapel Street 580 582, Ottawa,
 Canada, Post Box 734, Ottawa
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Ottawa
 Fernsprech-Nr.: Ottawa 2—1102 und 2—1103
 Zweigstelle Montreal der deutschen Botschaft in Ottawa
M o n t r e a l
 Ständige Anschrift: 1529 McGregor Street, Montreal
 Fernsprech-Nr.: Montreal UN 6 53 35

Luxemburg

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
L u x e m b u r g
 Leiter: Gesandter Dr. Josef Jansen
 Ständige Anschrift: 3, Boulevard Royal, Luxemburg
 Postschließfach: Nr. 141 Trier
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Luxemburg
 Fernsprech-Nr.: Luxemburg 67 91 92

Niederlande

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
D e n H a a g
 Leiter: Botschafter Dr. Karl Du Mont
 Ständige Anschrift: Nieuwe Parklaan 77
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Haag
 Fernsprech-Nr.: Den Haag 55 49 05
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
A m s t e r d a m
 Leiter: Botschafter Dr. Karl Du Mont
 Ständige Anschrift: Johannes Vermeerstraat 17, Amster-
 dam
 Telegramm-Adresse: Consugerma Amsterdam
 Fernsprech-Nr.: Amsterdam 9 43 45, 2 58 56
 P a ß s t e l l e : Den Haag, Nieuwe Parklaan 17
 Telegramm-Adresse: Paßgerma Den Haag
 Fernsprech-Nr.: Den Haag 55 23 20
 Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
R o t t e r d a m
 Leiter: Konsul I. Kl. Dr. Alfons Reuschenbach
 Vorläufige Anschrift: Koningin-Emma-Plein 10, II. Rot-
 terdam
 Telegramm-Adresse:
 Fernsprech-Nr.: Rotterdam 2 66 13

Norwegen

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
O s l o
 Leiter: Gesandter Georg von Broich-Oppert
 Ständige Anschrift: Munkedamsveien 92, Oslo
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Oslo
 Fernsprech-Nr.: 56 32 90 Oslo

Pakistan

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
K a r a c h i
 Leiter: Botschafter Wolfgang Jaenicke
 Vorläufige Anschrift: Hotel Metropole, Karachi P. O.
 Box 227
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Karachi

Schweden

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
S t o c k h o l m
 Leiter: Gesandter Dr. Kurt Sieveking
 Ständige Anschrift: Västra Trädgårdsgatan 10, Stock-
 holm
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Stockholm
 Fernsprech-Nr.: Stockholm 23 09 45
 P a ß s t e l l e : Hovslagargatan 2, Stockholm
 Fernsprech-Nr. Stockholm 22 53 80

Schweiz

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
B e r n
 Leiter: Gesandter Dr. Friedrich Holzapfel (vorgesehen)
 Vorläufige Anschrift: (z. Z. noch unbekannt)
 Telegramm-Adresse:
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
Z ü r i c h
 Leiter: Generalkonsul Albrecht Wehl
 Ständige Anschrift: Kirchgasse 48, Zürich I
 Telegramm-Adresse: Consugerma Zürich
 Fernsprech-Nr.: Zürich 32 69 36
 P a ß s t e l l e : Zürich, Winkelwiese 4
 Fernsprech-Nr.: 34 47 34
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
B a s e l
 Leiter: Generalkonsul Theophil Kaufmann
 Ständige Anschrift: Steinenring 40, Basel
 Telegramm-Adresse: Consugerma Basel
 Fernsprech-Nr.: Basel 8 38 57, 8 38 58

Südafrika

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
P r e t o r i a
 Leiter: Gesandter Rudolf Holzhausen
 Ständige Anschrift: 853, Pretorius Street, Pretoria,
 South Africa
 Postschließfach: P. O. Box 2023
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Pretoria
 Fernsprech-Nr.: Pretoria 4 31 41 und 4 31 42
 Zweigstelle der Wirtschaftsabteilung
 der deutschen Gesandtschaft Pretoria
 in Johannesburg
 Ständige Anschrift: 3, Plein Street, Johannesburg,
 Postschließfach: P. O. Box 6870
 Fernsprech-Nr.: Johannesburg 22 53 98

Türkei

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
A n k a r a
 Leiter: Botschafter Dr. Wilhelm Haas (vorgesehen)
 Vorläufige Anschrift (z. Z. noch unbekannt)
 Telegramm-Adresse:
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
I s t a n b u l
 Leiter: Generalkonsul Kurt von Kamphoevener
 Ständige Anschrift: Istanbul-Gümüşsuyu, İzzetpaşa Yo-
 kuşu Nr. 24—25, Çam Palas Nr. 5
 Postanschrift: Alman Ba-konsolosluğu, Istanbul, Posta
 Kutusu Nr. 2355
 Telegramm-Adresse: Consugerma Istanbul
 Fernsprech-Nr.: Istanbul 8 09 18 und 8 38 10 (Wirtschafts-
 und Presseabteilung)

Uruguay

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
M o n t e v i d e o
 Leiter: Gesandter Prof. Dr. Gustav Herbig
 Ständige Anschrift: Bartolomé Mitre 1370, Casilla de
 Correo 414
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Montevideo
 Fernsprech-Nr.: 9 38 82

Venezuela

Gesandtschaft der Bundesrepublik Deutschland
C a r a c a s
 Leiter: Gesandter Dr. Ernst-Günther Mohr
 Vorläufige Anschrift: Edificio Titania, Apartamento C 34
 San Bernardino, Caracas
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Caracas

Vereinigte Staaten

Diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland
 Washington
 Leiter: Generalkonsul Dr. Heinz Krekeler als Geschäftsträger
 Ständige Anschrift: 1742—1744 R-Street, Washington
 Telegramm-Adresse: Diplogerma Washington
 Fernsprech-Nr.: National 38 10
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 New York
 Leiter: Generalkonsul Dr. Heinz Krekeler
 Ständige Anschrift: 745 Fifth Avenue, New York 22, N. Y.
 Telegramm-Adresse: Consugerma New York
 Fernsprech-Nr.: Murray Hill 8—35 25
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Chicago
 Leiter: Generalkonsul Karl Heinrich Knapstein
 Ständige Anschrift: 8 South Michigan Avenue, Room 901, Chicago 3, Illinois
 Telegramm-Adresse: Consugerma Chicago
 Fernsprech-Nr.: Andover 3—08 50
 Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland
 San Francisco
 Leiter: Generalkonsul Dr. Gerhard Stahlberg
 Ständige Anschrift: 18th Floor, Central Tower Building, 703 Marketstreet, San Francisco
 Telegramm-Adresse: Consugerma San Francisco
 Fernsprech-Nr.: Yukon 2—13 44
 Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Atlanta
 Leiter: Konsul Dr. Georg Ahrens
 Ständige Anschrift: 1026 Hurt Building, Atlanta, Ga.
 Telegramm-Adresse: Consugerma Atlanta
 Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
 New Orleans
 Ständige Anschrift: 103 International Trade Mart New Orleans, La. USA.
 Telegramm-Adresse: Consugerma New Orleans
 Fernsprech-Nr.: Tulane 03 56 und 03 57
 Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
 Los Angeles
 Hotel Mayflower, 535 S. Grand Avenue, Los Angeles/California
 Telegramm-Adresse:

Anschriften der nach Südamerika entsandten amtlichen deutschen Wirtschaftsvertreter

Hermann Gloss
 Lima/Miraflores
 Apartado Nr. 1944

Dr. Ernst Kraul
 Mexiko D.F.
 Apartado 10 792

Fritz Rothschild
 Bogotá
 Apartado Aéreo 6029
 Drahtanschrift: Delegerma Bogotá

— MBl. NW. 1952 S. 613.

Notizen**Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 15. 5. 1952 —
 III B 4/155 — Tgb.-Nr. 128 52

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Veröffentlichung v. 8. April 1952 (MBl. NW. S. 412) folgende weitere Filme anerkannt:

Spielfilme:

Der Weg der Hoffnung (Il Cammino della Speranza) — Synchr. Fassung —	BW
Endstation Sehnsucht (A Street-car Named Desire)	BW
Das letzte Rezept	W
Ein Platz an der Sonne (A place in the Sun)	W
Tagebuch eines Landpfarrers (Journal d'un curé de campagne)	W
Die Schuld des Dr. Homma	W

Abendfüllende Dokumentarfilme:

Kongo — flammende Wildnis (Savage Splendor-Farbfilm)	W
Lhasa Lo (Geheimnis Tibet)	W

Abendfüllende Dokumentar- und Lehrfilme:

Kon Tiki (Kon Tiki)	W
---------------------	---

Kulturfilme:

Jedermann ein Fußgänger	W
900 Jahre Nürnberg	W
Brücke zum Leben	W
Am Anfang war die Tat	W
Kette und Schuß	W
Skiflieger	W
Unsere Affenkinder	W
Raum ohne Volk (Land Short of People)	W
Ein Geist geht durch die Stadt	W
Der Ausbruch des Ätna (Farbfilm)	BW
Gefiederte Gäste am Rande einer Stadt	BW
Ernst Barlach I: Der Kämpfer	BW
Heimlichkeiten im Moor	BW
Erben der Vergangenheit	W
Das Herz, Symbol des Lebens	W
Der Griff nach dem Atom	W
Eiweiß — eine Lebensfrage	W
Heimat im Moor	W
Böse Gäste	W
Dort ist meine Heimat	W
Milch für Dich	W
Ernst Barlach II: Der Überwinder	W
Feurige Hochzeit	W
Rückkehr in die Berge	W
Aura; Strom aus dem Norden (Breaktrough)	W
Unsere Zähne (Your Children's Teeth)	W
Eine Perlenkette (String of Beads)	W
Darmstadt — Bild einer Stadt	W
Die Gottesmutter	W
Erwachende Wüste	W
Der verzauberte Klang	W

BW = „Besonders wertvoll“
 W = „Wertvoll“

— MBl. NW. 1952 S. 617.

Exequatur an den Kgl. Belgischen Konsul in Köln, Herrn Werner Labeye

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Belgischen Konsul in Köln ernannten Herrn Werner Labeye das Exequatur für den Amtsbereich von Stadt und Regierungsbezirk Köln erteilt.

— MBl. NW. 1952 S. 618.

Exequatur an den Spanischen Konsul in Bremen, Herrn Alfonso de Arzuna y Zulaica

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Konsul in Bremen ernannten Herrn Alfonso de Arzuna y Zulaica das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich, der bisher dem Spanischen Konsulat in Frankfurt bzw. dem Spanischen Generalkonsulat in Hamburg zugeteilt war, umfaßt die Freie Hansestadt Bremen, das auf dem linken Weserufer gelegene Gebiet des Landes Niedersachsen und das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 618.

